

## **Gesetz**

*vom ...*

### **zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburgs*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**      Änderungen  
                 a) Raumplanungs- und Baugesetz

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1)  
wird wie folgt geändert:

***Art. 22bis (neu)***

<sup>1</sup> Die Regionalplanung ist obligatorisch und obliegt der Region.

<sup>2</sup> Die Region erstellt einen regionalen Richtplan.

<sup>3</sup> Kommt sie ihren Verpflichtungen nicht nach, trifft der Staatsrat  
entsprechend dem Gesetz über die Gemeinden die notwendigen  
Massnahmen.

***Art. 25 Abs. 1***

<sup>1</sup> Die Gemeinden derselben Region schliessen sich im Hinblick auf  
die Ausführung der Regionalplanung zu einer Gemeinschaft  
(Regionsgemeinschaft), ausgestaltet als juristische Person des  
öffentlichen Rechts, zusammen. ... (*Folge unverändert*).

***Art. 113c Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)***

[<sup>2</sup> Der Saldo des Abgabenertrags wird in den Mehrwertfonds  
eingezahlt. Dieser finanziert in der nachfolgend definierten  
Prioritätenordnung:]

a<sup>bis</sup>)            die regionalen Richtpläne;

---

**Art. 174bis (neu)** Frist zur Integration einer Region

<sup>1</sup> Die Gemeinden verfügen über eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes zur Integration einer Planungsregion.

<sup>2</sup> Sollte eine Gemeinde nach Ablauf dieser Frist keiner Region angehören, setzt ihr der Staatsrat eine Frist, nachdem er sie angehört und die Stellungnahme des Oberamts und der Direktion eingeholt hat.

<sup>3</sup> Nötigenfalls trifft der Staatsrat die notwendigen Massnahmen, nachdem er die Gemeinde in Verzug gesetzt hat. Das Gesetz über die Gemeinden ist anwendbar.

**Art. 2** Inkrafttreten und Referendum

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.